

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1913

43 (4.7.1913) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Amtesliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1-2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.



Anzeigenpreis: Die einpaltige Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Druck und Verlag von Adolf Dupp
in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 43.

Freitag, 4. Juli

1913.

Den Ankauf rheinisch-belgischer Stutfohlen betr.

Der Ankauf von Stutfohlen des kaltblütigen Schlages in der Rheinprovinz oder in Belgien wird in diesem Jahre nach Maßgabe der unten abgedruckten Bestimmungen durch den Verband der unterbadischen Pferdezüchtgenossenschaften bewirkt werden.

Die Anmeldungen der Bestellungen, welche nach der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt werden, haben längstens bis zum 26. Juli 1913 bei dem unterzeichneten Bezirksamt zu erfolgen und müssen enthalten:

1. Namen und Wohnort der Besteller,
2. Tag, an welchem die Bestellung erfolgt ist,
3. eine Angabe, welcher Art das bestellte Fohlen sein soll und welchen Betrag dasselbe kosten darf. Bestellungen unter 1000 Mk. können nicht mehr berücksichtigt werden.
4. eine Erklärung, daß der Besteller mit den unten abgedruckten Bestimmungen einverstanden und insbesondere die unter Ziffer 7, 8, 9 und 10 derselben aufgeführten Verpflichtungen durch Ausstellen eines Reberjes einzugehen bereit ist.

Durlach den 23. Juni 1913.
Großherzogliches Bezirksamt.

Bestimmungen, nach welchen im laufenden Jahre mit staatlicher Unterstützung kaltblütige Stutfohlen zum Ankauf und zur Verteilung gelangen.

Der Ankauf erfolgt durch den Verband unterbadischer Pferdezüchtgenossenschaften und unterliegt der Kontrolle des technischen Beamten für Pferdezüchtangelegenheiten im Großh. Ministerium des Innern.

Die angekauften Stutfohlen werden im Gesamten zum Selbstkostenpreis zuzüglich der Transport- und für das erste Jahr erwachsenden Versicherungskosten abgegeben; doch richtet sich die Klassifizierung und Bestimmung des Anschlagspreises des einzelnen Tieres nach dessen Qualität und Zuchtwert.

Die Ankaufspreise für die Stutfohlen werden 1000 Mk. und darüber, die Transportkosten je nach der Zahl der bestellten Fohlen 50 bis höchstens 70 Mk. betragen. Bestellungen unter 1000 Mk. können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Preise verstehen sich loco Heidelberg, wo die Fohlen seitens der Besteller oder deren Beauftragten abzuholen sind. Die vom Besteller gewünschte Farbe wird zwar beim Ankauf tunlichst berücksichtigt werden, doch ist der Besteller zur Abnahme des Fohlens auch dann gehalten, wenn die Lieferung der gewünschten Farbe nicht möglich war.

Falls nicht alle Bestellungen berücksichtigt werden können, werden die ausfallenden Besteller durch den technischen Beamten des Großh. Ministeriums des Innern bezeichnet.

Die Großh. Regierung trägt die Kosten des Ankaufs der Stutfohlen in der Rheinprovinz oder in Belgien.

Die Großh. Regierung bestreitet ferner vorstufweise den Ankaufspreis der Stutfohlen; ein Drittel desselben ist seitens der Besteller oder der Uebernehmer innerhalb 14 Tagen nach der Uebernahme des Stutfohlens, das zweite Drittel ein Jahr und das letzte Drittel zwei Jahre nach der Uebernahme an die Kasse für Gewerbe, Landwirtschaft und Statistik zurückzahlen. Für richtige Einhaltung der Zahlungstermine sind zahlungsfähige Bürgen und Selbstschuldner zu stellen.

Für tadellos gehaltene Stutfohlen wird, wenn sie der Prämierungskommission bei Gelegenheit der Prämierungstagsfahrten vorgeführt werden, je nach Befund ein Kaufpreinsnachlaß gewährt, welcher für rheinisch-belgische Stutfohlen im Jahr 1914 10 %, im Jahr 1915 6 % und nach Vorstellung der Stute mit einem zweiten Fohlen 4 % des Uebernahmepreises der Stute betragen kann.

Die Verteilung der Fohlen erfolgt in Heidelberg. Ort und Stunde der Verteilung wird den Bestellern von Stutfohlen durch den Verband unterbadischer Pferdezüchtgenossenschaften rechtzeitig bekannt gegeben. Falls die Besteller nicht selbst zur Verteilung erscheinen, haben sie eine geeignete Persönlichkeit mit schriftlicher Vollmacht zu ihrer Vertretung bei der Verteilung bezw. Versteigerung zu entsenden. Erscheint der Besteller weder selbst, noch läßt er sich vertreten, so ist er verpflichtet, das ihm von dem Vertreter des Ministeriums zugewiesene Fohlen zu dem von jenem bestimmten Kaufpreis zu übernehmen.

Die Verteilung der Fohlen geschieht in der Weise, daß die Ankaufskommission unter Leitung des Verbandspräsidenten und im Benehmen mit den Obmännern den einzelnen Bestellern die Fohlen zuteilt. Im Falle ein Besteller sich weigert, das ihm zugewiesene Fohlen zu übernehmen, so entscheidet der Verbandspräsident, der technische Beamte für Pferdezüchtangelegenheiten im Großh. Ministerium des Innern bezw. deren Vertreter und ein vom Verband zu bezeichnender Obmann, ob die Weigerung begründet ist und dem Begehren stattgegeben werden kann. Diesem Schiedspruch hat sich der Besteller zu unterwerfen.

Geht auf diese Weise ein Fohlen nicht ab, so wird es sofort oder später meistbietend versteigert, wozu auch Nichtbesteller zugelassen werden. Der Mehr- oder Mindererlös wird dann auf die übrigen Fohlen repartiert. Sollte der Verband nicht in der Lage sein,

Hauptstr.
50.

H. Holtermann

Hauptstr.
50.

hervorragende Kaufgelegenheit

in seltener Preiswürdigkeit
und bietet Ihnen

außergewöhnliche Angebote

bringt

95 Pfg. - Woche

Meine

95

95

95

95

Saison-Kümmungsverfall

Mein diesjähriger

beginnt **Samstag den 5. Juli 1913.**

Beachten Sie bitte meine Schaufenster und die morgen erscheinende Anzeige!

Schuhhaus zur billigen Quelle Emil Schwarz, Hauptstraße 69.

Heute Freitag von 5 Uhr ab: Frische Leber- und Griesmilche. Samstag früh von 7 Uhr ab wird

Schweinefleisch (keine Notschlachtungen) ausgehauen, Pfund 84 Pf.

Stülingerstraße 49

Schöne 2-Zimmerwohnung mit Küche, Keller und Speicher sofort oder per 1. Oktober Samst. 23. Leute zu vermieten.

K. Leukler, Kamerstr. 23.

Eine Wohnung von 2 Zimmern mit Schweinestall u. Dungplatz nebst Zubehör auf 1. Oktober zu vermieten **Kronenstr. 14, 2. St.**

2-Zimmer-Wohnung

mit Wasser und Gas, Schweinestall und Dungplatz auf 1. Oktober zu vermieten **Lammstraße 47.**

Geräumige Drei-Zimmer-Wohnung

mit sämtlichem Zubehör sofort oder später zu vermieten **Wenzelstraße 31.**

Eine 2-Zimmer-Wohnung im 4. Stock mit Glasabschluß und Gas auf 1. Oktober zu vermieten **Auerstraße 50.**

Dreißig geschlachtete Junge Gänse, per Pfd. M. 1.— junge Enten, Tauben, junge Hühner, Koularden, Suppenhühner, Wellshühner.

Reh:

Rehweiner sehr billig i. Auschnitt empfiehl.

Oskar Gorenflo,

Hosfischerstr.
NB. Wild u. Geflügel auf Wunsch fein gehackt, branntfertig u. gebatzen ohne Arbeitsberechnung.

Zwei Arbeiter

sönnen sofort Wohnung erhalten **Adlerstraße 13 part.**

Wohnung von 1 Zimmer, Küche, Keller u. Speicher auf 1. Okt. ober zu vermieten

Adlerstraße 14.

Manlardeier-Wohnung, 3 kleinere Zimmer mit Zubehör an ruhige Leute auf 1. Oktober zu vermieten. Pre 3 150 M.

Seboldstraße 11.

Friedrichstraße 5 ist eine 2-Zimmerwohnung auf 1. Oktober zu vermieten Näheres 1. Stock

Kronenstr. 3 ist eine Zwei-Zimmer-Wohnung mit sämtlichem Zubehör auf 1. Oktober zu vermieten. Näheres im Laden.

Neubau Lindenstraße Durlach eine schöne 3-Zimmer-Wohnung per sofort oder später u. b. in Aue eine 2-Zimmer-Wohnung auf 1. Oktober zu vermieten bei Wilh. Berggöhl, Zimmermeister, Aue, Lindenstraße.

Eine schöne 3-Zimmer-Wohnung (auch als Laden benützlich), Küche, Keller, Speicher auf 1. Okt. zu vermieten **Kronenstr. 14, 2. St.**

Sehr schöne, im 2. Stock gelegene **4-Zimmer-Wohnung** mit Bad und allem Zubehör auf 1. Oktober zu vermieten. Näheres **Wengertstr. 22 I rechts.**

Laden mit 3 Zimmer-Wohnung auf 1. Oktober zu vermieten. Näheres bei **Fr. Brack, Darmstädter Hof.**

Gut möbli. Zimmer mögl. in freier Lage bis 15. d. zu mieten gesucht. Offerten unter Nr. 218 an die Exped. d. Bl.

Wohnungen, eine von 2 Zimmern und eine von 3 Zimmern nebst Zubehör, auf 1. Oktober zu vermieten. Näheres **Fr. Brack, Darmstädter Hof.**

Schöne 3-Zimmer-Wohnung mit Zubehör im 2. St. auf 1. Oktober zu vermieten **Amalienstraße 33** im Laden.

Eine Wohnung von 2 Zimmern, Küche, Keller und Speicher, auf Wunsch auch Stall, Heuboden und Dungplatz auf 1. Oktober zu vermieten **Sägerstr. 38.**

Aue. Wohnung zu vermieten von 2 oder 3 Zimmern nebst Zubehör, Glasabschluß, Gas- u. Wasserleit., event. sofort zu beziehen. Näheres **Kaiserstraße 99.**

Einige Arbeiter können an einem guten **Mittags- und Abend-** Tisch teilnehmen **Kaiserstraße 1, 2 St. I**

Helle, geräumige 2-Zimmer-Wohnung, Küche m. Wasserleitung u. sonst. Zugehör. Frchs. 2 Treppen per sofort oder später zu vermieten. Näheres **Sauptstr. 66** im Laden.

die Verteilung vorzunehmen, so erfolgt dieselbe durch den technischen Beamten im Wege der Versteigerung. Die etwaige Versteigerung findet in folgender Weise statt:

- Das erstmalige Ausgebot erfolgt zum Anschlagspreise des betreffenden Fohlens.
- Der etwaige in einer Klasse sich ergebende Mehrerlös wird nach Maßgabe der Steigerungsspreise an die Steigerer zurückvergütet, einen etwaigen Mindererlös haben dieselben nach dem gleichen Maßstabe zu erlegen.
- Jeder Besteller ist verpflichtet, sich an der Versteigerung maßgeblich seiner Bestellung zu beteiligen.
- Die beiden letzten Tiere werden den durch die Versteigerung noch nicht versorgten Bestellern durch das Los zugewiesen.
- Werden die Fohlen im Versteigerungswege nicht sämtlich abgesetzt, so sind die übrig gebliebenen nach Maßgabe der Bestellungen von denjenigen Bestellern zu übernehmen, die bei der Versteigerung Fohlen entweder nicht oder nicht in der bestellten Zahl erworben haben. Die Zuteilung geschieht in diesem Falle durch das Los und gilt als Kaufpreis der Anschlagspreis des betreffenden Fohlens.

Der Uebernehmer des Stutfohlens hat sich zu verpflichten (Revers):

- das Fohlen kräftig zu nähren und gut aufzuzüchten;
- das Fohlen nicht, ehe es 2 1/2 Jahre alt geworden ist, zu beschlagen oder zur Arbeit zu verwenden;
- das Fohlen spätestens im Alter von 4 Jahren zur Paarung einem mit Staatsunterstützung gehaltenen Hengst gleicher Zuchtart zuzuführen und dasselbe bis zum Eintritt der Zuchtuntauglichkeit zur Zucht zu verwenden;
- das Fohlen bezw. die Stute nur an badische Züchter, welche die hier angeführten Verpflichtungen übernehmen und auch dann nur mit Genehmigung des Gr. Ministeriums des Innern zu veräußern;
- das Fohlen bezw. die Stute in das von Gr. Bezirksstierarzt geführte Bezirkszuchtregister bezw. wo eine Pferdezuchtgenossenschaft besteht, in das Zuchtregister dieser Genossenschaft eintragen zu lassen und vom Abfohlen, von einer Veräußerung oder einem Todesfall der Stute dem Gr. Bezirksstierarzt bezw. dem Vorstand der Zuchtgenossenschaft zwecks Eintrags in das betr. Register Anzeige zu erstatten;
- das Fohlen bezw. die Stute alljährlich bis zum Eintritt der Zuchtuntauglichkeit der staatlichen Prämienkommission vorzuführen.

Das Ministerium des Innern versichert die Fohlen für die Zeit eines Jahres vom Tage der Uebernahme vonseiten des Bestellers ab gerechnet bei der badischen Pferdeversicherungsanstalt und übernimmt während dieser Zeit die Verpflichtungen des Versicherungsunternehmers der Anstalt gegenüber.

Die Kosten der Versicherung (Prämie) werden dem Kaufpreis (Uebernahmepreis) des Fohlens zugeschlagen. Für den Verlust eines versicherten Fohlens wird vergütet:

- wenn dasselbe verwendet ist, 80 % der Versicherungssumme;
- wenn es wegen gänzlicher Unbrauchbarkeit oder infolge eines erlittenen Unfalls mit Genehmigung

der Pferdeversicherungsanstalt getötet wird und die Tötung erfolgt ist, 70 % der Versicherungssumme; wenn es durch Krankheit oder Unfälle zu der gegenwärtigen oder in Aussicht genommenen Verwendung dauernd unbrauchbar wird, 70 % der Versicherungssumme.

Der Erlös aus dem Pferde im Falle einer Entschädigung nach b und c fällt der Anstalt zu. Im übrigen gelten die Versicherungsbedingungen der Badischen Pferdeversicherungsanstalt.

Die vorbezeichnete Entschädigung wird von der Pferdeversicherungsanstalt an die Kasse für Gewerbe, Landwirtschaft und Statistik ausbezahlt und von letzterer zunächst zur Deckung der noch ausstehenden Kaufpreistraten verwendet, wodurch die Schuld des Uebernehmers an die Kasse für Gewerbe, Landwirtschaft und Statistik sich um den Betrag der gewährten Entschädigung die Restschuld, so wird der Mehrertrag dem betreffenden Züchter durch die Kasse für Gewerbe, Landwirtschaft und Statistik bar ausbezahlt. Für nach Ablauf dieses einen Versicherungsjahres eintretende Schadensfälle kommt das Ministerium des Innern in keiner Weise mehr auf und werden deshalb die betreffenden Fohlenbesitzer in ihrem eigenen Interesse darauf aufmerksam gemacht, die Versicherung noch vor deren Ablauf bei der badischen Pferdeversicherungsanstalt zu erneuern.

Der Uebernehmer bezw. Besitzer des Fohlens ist nach den Bestimmungen der badischen Pferdeversicherungsanstalt für die Zeit, während welcher das Fohlen bei der Anstalt versichert ist, ferner verpflichtet:

- dem Fohlen sorgfältige und gute Behandlung zuteil werden zu lassen;
 - von jedem Erkrankungsfall oder jeder Verletzung des Fohlens sofort bei dem wahrnehmbaren Eintritt der Erkrankung oder Verletzung den Gr. Bezirksstierarzt oder einen andern approbierten Tierarzt zur Behandlung herbeizuführen und das Pferd nach dessen Anordnungen ausgiebig und auf eigene Kosten behandeln zu lassen;
 - von dem Verenden oder Verunglücken des Fohlens spätestens innerhalb 24 Stunden dem Gr. Bezirksstierarzt Anzeige zu erstatten, welche letzterer diese Anzeige auf dem kürzesten Wege dem Gr. Ministerium des Innern übermittelt.
- Bis zum Eintreffen des Bezirksstierarztes, welcher je nach Lage des Falles nach eigenem Ermessen eine Sektion vornimmt, muß der Kadaver eines verendeten Fohlens u. verändert bleiben. Die Kosten der Sektion fallen dem Besitzer zur Last;
- das Fohlen dem Bezirksstierarzt auf dessen Verlangen zu jeder Zeit vorzuführen.

Wenn die Pferdeversicherungsanstalt die Zahlung der Versicherungssumme wegen eigener Verschuldens des Fohlenbesizers infolge Nichterfüllung der unter Ziffer 10 genannten Verpflichtungen verweigert, wird ein Kaufpreinsnachschuß vom Ministerium des Innern nicht gewährt.

Im Falle ferner die im vorstehenden unter Ziffer 9 und 10 aufgeführten Verpflichtungen von dem jeweiligen Besitzer des Fohlens bezw. der Stute nicht eingehalten werden, kann derselbe außer zur ganzen oder teilweisen Rückzahlung der erhaltenen Kaufpreinsnachschüsse und etwaigen Staatsprämien zur Entrichtung einer Konditionalstrafe bis zu 80 Mt. angehalten werden.